

VIII. Öffentliche Einrichtungen
Satzung über die Abfallentsorgung
der Stadt Linnich
vom 16. Dezember 2005

1. Änderung vom 18.12.2006

Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Linnich vom 16. Dezember 2005

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz –LAbfG NRW-) vom 21.06.1988 (GV. NRW S.250/SGV. NRW 74) in der z.Zt. gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.) in der z.Zt. gültigen Fassung, § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie des § 17 der Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der z.Zt. gültigen Fassung

sowie auf der Grundlage der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 03.11.2005 (Amtsblatt der Bezirksregierung Köln vom 14.11.2005, S. 558)

und der Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 13.12.2005 (Bekanntmachungsblatt des Zweckverbandes RegioEntsorgung Nr. 04/2005 I und II vom 13.12.2005)

hat der Rat der Stadt Linnich in seiner Sitzung vom 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele der kommunalen Abfallwirtschaft

Die Stadt ist Verbandsmitglied im „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“, nachfolgend Zweckverband genannt. Sitz des Zweckverbandes ist Würselen.

- (1) Die Stadt hat die ihr als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß §§ 15, 13 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der in §§ 3, 4 genannten Aufgaben auf den Zweckverband RegioEntsorgung übertragen. Soweit die Aufgaben der Abfallentsorgung von der Stadt auf den Zweckverband übertragen wurden, sind die Aufgaben mit befreiender Wirkung auf den Zweckverband übergegangen.
- (2) Der Zweckverband RegioEntsorgung hat zur Wahrnehmung seiner ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ gegründet und die ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben insgesamt und mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen übertragen. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Zweckverbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben vom Zweckverband übertragen werden.

- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen. Daneben hat die Stadt dem ZEW die in § 3 näher bezeichneten Aufgaben zur Durchführung übertragen.
- (4) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwertbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung

- (1) Entsprechend den in § 1 dargestellten Grundsätzen nimmt das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR auf dem Gebiet der Stadt abfallwirtschaftliche Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW in eigener Zuständigkeit wahr. Das Kommunalunternehmen nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihm vom Zweckverband RegioEntsorgung übertragenen Aufgaben gemäß §§ 15, 13 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW mit Ausnahme der in den §§ 3, 4 aufgeführten Teilaufgaben in eigener Zuständigkeit wahr.
- (2) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610, in der jeweils gültigen Fassung) erfolgt grundsätzlich weiterhin durch die Stadt, soweit nicht Abs.3 etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Regelung des Abs. 2 gilt nicht für folgende Leistungen des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, für die das Kommunalunternehmen selbst aufgrund einer gesonderten Gebührensatzung Gebühren erhebt
 - Expresssperrgutabfuhr im Rahmen gem. § 10 Abs. 5 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR
- (4) Die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung durch das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird auf Grund einer von ihm erlassenen gesonderten Abfallsatzung und einer Abfallgebührensatzung wahrgenommen.

§ 3

Abfallentsorgungsleistungen durch den ZEW

- (1) Dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) wurde von der Stadt durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Durchführung folgender Abfallleistungen übertragen:

Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen durch das Schadstoffmobil des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW).

- (2) Außerdem wird die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

§ 4

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Stadt nimmt folgende Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger selbst wahr:
1. Die Einsammlung der im Stadtgebiet fortgeworfener und verbotswidrig abgelagerten Abfälle.
 2. Das Leeren der Papierkörbe auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen
 3. Die Reinigung der Sammelplätze für Altglascontainer.
- (2) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufspackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems.

§ 5

Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen

- (1) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter bzw. Papierkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei Teilnahme am Verkehr (z.B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen.
- (2) Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht, Anschluss- und Benutzungszwang sowie Befreiungen

- (1) Das Recht jedes Eigentümers eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, von der Stadt den Anschluss des Grundstücks an die kommunale Abfall- und Entsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, zu erlassenen Abfallsatzung geregelt.
- (2) Die Verpflichtung eines jeden Eigentümers eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes, sein Grundstück an die kommunale Abfall- und Entsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken benutzt wird (Anschlusszwang) sowie die Befreiungsmöglichkeiten werden ebenfalls im Rahmen der von der Anstalt RegioEntsorgung zu erlassenen Abfallsatzung geregelt.

§ 7

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung gemäß § 4 bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen im Falle von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen soweit wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 8

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der Abfallbeseitigung der Stadt werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt erhoben. Dies gilt auch für solche Abfallentsorgungsleistungen, die die Stadt dem Zweckverband RegioEntsorgung übertragen hat und die von dem Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR in eigener Verantwortung wahrgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind nachstehend aufgeführte Leistungen des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR:

- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen gem. § 10 Abs. 5 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen der Verpflichtung nach § 5 Abs. 2 die in § 5 Abs. 1 genannten Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle als den in § 5 Abs. 1 aufgeführten benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung vom 16.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) am Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Linnich, 16.12.2005
Der Bürgermeister

(Witkopp)